



Beitragsordnung German Water Partnership e.V., gültig ab 01.01.2019

1. Beitragsberechnung:

Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl der Angestellten und Mitarbeiter, die dem Verein vom Mitglied schriftlich zu melden ist. Änderungen dieser Berechnungsgrundlagen sind dem Verein bis zum 31.10. des lfd. Jahres schriftlich mitzuteilen. Der neue Beitragssatz gilt dann ab dem darauf folgenden Jahr.

2. Höhe des Beitrages:

| | | |
|-----------------|---|-------------|
| <i>Gruppe 1</i> | Hochschulen/wissenschaftliche Institute | 650,-- € |
| <i>Gruppe 2</i> | bis 50 Mitarbeiter | 950,-- € |
| <i>Gruppe 3</i> | 51 bis 100 Mitarbeiter | 1.900,-- € |
| <i>Gruppe 4</i> | 101 bis 1.000 Mitarbeiter | 5.700,-- € |
| <i>Gruppe 5</i> | 1.001 bis 3.000 Mitarbeiter | 9.500,-- € |
| <i>Gruppe 6</i> | über 3.000 Mitarbeiter | 12.000,-- € |

3. Zahlungsweise:

Der Beitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im I. Quartal des Vereinsjahres erhoben. Für Neumitglieder erfolgt die Beitragsrechnung des Jahresbeitrages nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

4. Geltungsdauer:

Diese von der Mitgliederversammlung am 09.10.2018 verabschiedete Beitragsordnung gilt bis auf weiteres ab dem 01.01.2019.

5. Nutzung des Logos:

Nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrags sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Wort-Bild-Marke "Member of German Water Partnership" zu nutzen. Die Lizenzgebühr zur Nutzung der Marke ist mit diesem jährlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten. Die Berechtigung der Nutzung der Wort-Bild-Marke verfällt zum Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem Verein German Water Partnership.

Berlin, Oktober 2018